

der Gemeinde BRETZWIL

Gestützt auf § 7, Abs. 3, der Vollziehungsverordnung vom 1. April 1971 zum Gesetz über die Wasserversorgungen der basellandschaftlichen Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz) vom 3. April 1967 erlässt die Einwohnergemeinde Bretzwil folgendes Reglement:

GRUNDLAGEN

- Wegleitung über die Ausscheidung und Nutzung von Schutzzonen um Trinkwasserfassungen vom 28. August 1974
- Richtlinien für die Nutzung der Engeren Schutzzone von Trinkwasserfassungen (Zone II, land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung sowie Nutzung für Erholungs- und Sportanlagen) gemäss § 12 der Vollziehungsverordnung vom 1. April 1971 zum Grundwassergesetz vom 3. April 1967

I. ZONE I: Fassungsbereich

1. In der Zone I ist jede werkfremde Nutzung unzulässig. Die Zone I ist einzuzäunen und vor jeder Verunreinigung zu schützen.
2. Soweit die Zone I nicht mit Anlagen zur Trinkwassergewinnung überbaut ist, muss sie mit einer zusammenhängenden Grasdecke versehen oder bestockt werden. Bäume und Sträucher sollen jedoch nur dann angepflanzt oder erhalten werden, wenn das Quellwasser genügend tief liegt, so dass eine Gefährdung der Fassung durch eindringende Wurzeln ausgeschlossen ist.
3. In der Zone I ist die Verwendung von Agrikulturchemikalien, Gülle, Mist, Handelsdünger, Klärschlamm und Kehrriechtkompost untersagt.

II. ZONE II: Engere Schutzzone

1. Allgemeine Vorschriften

Die Zone II muss entweder im Eigentum des Fassungseigentümer oder von diesem durch entsprechende Dienstbarkeiten gesichert sein.

2. In der Zone II sind insbesondere nicht gestattet:

- Hoch- und Tiefbauten
- Verkehrsanlagen und Parkplätze
- Lagerung und Umschlag wassergefährdender Stoffe, insbesondere von Mineralölprodukten
- Ausbeutungen und Deponien aller Art
- Friedhöfe
- Neue Wege für die land- und forstwirtschaftliche Erschliessung

Auf den durch die Zone II verlaufenden Wegen haben - mit Ausnahme der Stierenbergstrasse - Motorfahrzeuge nur Zugang, wenn es für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung der Zone II und für die anderen Grundstücke, die durch die betreffenden Wege erschlossen werden, notwendig ist. Bei den Eingängen der Stierenbergstrasse in die Zone II sind Hinweistafeln "Trinkwasserschutzgebiet" aufzustellen.

3. Vorschriften für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung in der Zone II

3.1 Art der Nutzung

Es ist eine geregelte Fruchtfolge anzustreben, die auf lange Sicht die natürliche Bodenfruchtbarkeit erhält.

3.2 Zugelassen sind:

- Acker- und Futterbau
- Weidegang
- Wald

Bestehende Intensivkulturen sind solange zulässig, als keine Verunreinigung des gefassten Trinkwassers festgestellt wird.

3.3 Düngung

a. Zugelassen sind:

- Gülle: Pro Gabe in einer Menge bis zu 30 m³ (z.B. 12 Druckfass à 2,5 m³) je Hektare
- Stallmist: Pro Gabe in einer Menge bis zu 200 Doppelzentner (z.B. 6-7 Miststreuverladungen à 3 Tonnen) je Hektare
- Handelsdünger: Pro Gabe in einer Menge bis zu 50 kg Reinnährstoff je Hektare, d.h. nicht mehr als 50 kg Stickstoff (N), Phosphat (P₂O₅) und Kali (K₂O) je Hektare gleichzeitig. Die zulässige Menge an Handelsdünger pro Gabe berechnet sich nach der Formel:

$$\text{Doppelzentner Handelsdünger je Hektare} = \frac{50}{\% \text{ Nährstoff im Dünger}}$$

b. Nicht zugelassen sind:

- Klärschlamm
- Kehrriechtkompost und Kehrriechtfrischkompost

3.4 Anwendungsvorschriften für die zugelassenen Düngemittel

a. Handelsdünger und Gülle dürfen nicht ausgebracht werden:

- während oder unmittelbar nach starken Regenfällen, bei andauernder starker Vernässung oder Trockenheit und bei Schneeschmelze.

b. Der Handelsdünger ist gleichmässig zu verteilen. Vor allem sind Ansammlungen in Geländevertiefungen zu vermeiden.

c. Versohlauchungen und Lanzendüngung sind nicht gestattet.

d. Die gesamte Stickstoff-Düngung darf in der Regel im Jahr nicht mehr als 120 kg N je Hektare betragen.

e. Für die Berechnung der jährlich zulässigen Stickstoffdüngung sind einzusetzen:

- 50 kg N pro 30 m³ ausgebrachte Gülle
- 40 kg N pro 200 Doppelzentner ausgebrachten Stallmist
- Stickstoffmenge (Reinnährstoffgehalt) im ausgebrachten Handelsdünger

f. Stickstoffhaltiger Handelsdünger darf nur während der Vegetationsperiode ausgebracht werden.

3.5 Pflanzenschutzmittel

Bis auf weiteres sind bei normalen hydrogeologischen Verhältnissen amtlich zugelassene Pflanzenschutz- und Unkrautvertilgungsmittel gemäss ihren Anwendungsvorschriften erlaubt.

III. SCHLUSSBEMERKUNGEN

1. Wenn es die hydrologischen oder topographischen Verhältnisse erfordern, können die Vorschriften ergänzt werden.
2. Zeigt es sich im Laufe der Zeit, dass die festgelegten Vorschriften nicht hinreichend sind, um eine Trinkwasserverunreinigung dauernd zu vermeiden, so müssen diese Vorschriften überprüft und eventuell abgeändert werden.

IV. INKRAFTTRETEN

Dieses Reglement gilt als integrierender Bestandteil des Schutzzonenplanes (Mutation zu den Zonenvorschriften Wasserschutzzonen der Gemeinde Bretzwil, Inventar-Nr. A 4.4) und tritt nach Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung Bretzwil am: 12. Dezember 1977

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

H. Sutter

Die Gemeindeschreiberin:

H. Huber

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt am: 7. März 1978

Der Landschreiber:

F. Guggisberg